

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*
vom 3. Februar 2015

KR-Nr. 104a/2013

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 104/2013
von Ralf Margreiter betreffend Universität Zürich:
Transparenz über Interessenbindungen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom 3. Februar 2015,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 104/2013 von Ralf
Margreiter wird geändert und es wird nachfolgende Gesetzesänderung
beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat

Zürich, 3. Februar 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Ralf Margreiter

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern:
Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Die-
tikon; Andreas Erdin, Wetzikon; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Res Marti,
Zürich; Jacqueline Peter, Zürich; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Moritz
Spillmann, Ottenbach; Michael Stampfli, Winterthur; Corinne Thomet-Bürki,
Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Monika Wicki, Wald; Claudio Zanetti,
Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Universitätsgesetz

(Änderung vom; Offenlegung von Interessenbindungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 3. Februar 2015,

beschliesst:

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Offenlegung
von Interessen-
bindungen

§ 11 b. ¹ Jede Professorin und jeder Professor unterrichtet die Universitätsleitung schriftlich über:

- a. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- b. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- c. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Veröffentlichung der Angaben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 25. März 2013 reichten Ralf Margreiter, Moritz Spillmann und Andreas Erdin eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 12 b. Interessenbindungen (neu)

¹ Die Universität führt ein öffentliches Register über die Interessenbindungen ihres Lehrkörpers gemäss § 8.

² Unter die offenzulegenden Interessenbindungen fallen namentlich:

- a. aus Drittmitteln finanzierte Lehrstühle und deren Personal,
- b. die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter,
- c. Nebentätigkeiten und öffentliche Ämter gemäss § 12, sofern sie nicht offensichtlich ohne Zusammenhang zur wissenschaftlichen Tätigkeit ausgeübt werden.

Am 24. Juni 2013 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 99 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat

Unsere Kommission hat zu der vom Kantonsrat am 24. Juni 2013 mit 99 Stimmen überwiesenen parlamentarischen Initiative von Ralf Margreiter folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Die PI Margreiter wird mit Verweisung auf den Umsetzungsvorschlag der Universität Zürich einstimmig unterstützt.

Die Initianten der PI Margreiter wie auch der gleichzeitig eingereichten und ebenfalls vorläufig unterstützten PI Spillmann, KR-Nr. 103/2013 betreffend Stärkung der universitären Unabhängigkeit, fordern Änderungen am Universitätsgesetz mit dem Ziel, Transparenz über Interessenbindungen an der Universität Zürich zu schaffen und diese Informationen der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen. Inhaltlich überschneiden sich die beiden Initiativen teilweise. Die PI Spillmann fokussiert auf die finanzielle Unterstützung der Universität durch Dritte und die daraus erwachsenden Interessenbindungen, während die PI Margreiter mit Blick auf die wissenschaftliche Unabhängigkeit

darüber hinaus auch Transparenz betreffend Dienstleistungen, Nebentätigkeiten und öffentliche Ämter fordert.

Im Rahmen der Beratungen der beiden parlamentarischen Initiativen hielt unsere Kommission ein ausführliches Hearing mit dem Rektor der Universität ab. Er zeigte sich offen für die Anliegen der Initianten. In Bezug auf die Unterstützung der Universität durch Drittmittel (betrifft PI Spillmann sowie § 12b Abs. 2 lit. a gemäss PI Margreiter) stellte er eine Neuregelung des Fundraisings durch die Universität in einer Verordnung in Aussicht, welche vom Universitätsrat festzusetzen wäre. Diesem Vorschlag können wir uns anschliessen. Wir schlagen deshalb vor, diese Thematik im Rahmen der PI Spillmann abzuhandeln.

Hinsichtlich der Dienstleistungen zugunsten Dritter (§ 12b Abs. 2 lit. b gemäss PI Margreiter) stellen wir fest, dass es sich hierbei zum einen und grösseren Teil um Routineaufgaben und insofern um ein Massengeschäft handelt, welches keinerlei Gefahr von Interessenkollisionen birgt. Diesbezüglich besteht aus unserer Sicht kein Handlungsbedarf. Zum anderen unterstehen Dienstleistungen zugunsten Dritter besonderen Geheimhaltungspflichten wie dem Anwaltsgeheimnis, was einer Transparenzpflicht nach dem Wortlaut der eingereichten parlamentarischen Initiative entgegensteht.

Was hingegen die Deklaration von Nebentätigkeiten und öffentlichen Ämtern (§ 12b Abs. 2 lit. c gemäss PI Margreiter) betrifft, findet die parlamentarische Initiative Zustimmung – mit auf die Professorenschaft reduziertem Personenkreis und in Übereinstimmung mit der Absichtserklärung des Rektors. Dafür ist eine Änderung des Universitätsgesetzes vorzunehmen, wenn sie für die Professorenschaft verpflichtend sein soll. Bis anhin steht es der Professorenschaft frei, solche Mandate öffentlich zu deklarieren. Die Universität hat bereits einen konkreten Vorschlag ausgearbeitet, der sich an den Bestimmungen über die Offenlegung von Interessenbindungen im Kantonsratsgesetz orientiert. Mit Verweisung auf diesen Vorschlag, der noch gesetzestechnisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden muss, befürwortet die Kommission einstimmig die teilweise Umsetzung der PI Margreiter.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 1. September 2014 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die PI KR-Nr.104/2013 betreffend Universität Zürich: Transparenz über Interessenbindungen im Sinne von § 28 Abs.1 KRG wie folgt Stellung:

3.1 Grundsatz

Wir teilen die Einschätzung der KBIK, dass bei Dienstleistungen der Universität zugunsten Dritter im Sinne der PI kein Handlungsbedarf besteht. Bei universitären Dienstleistungen geht es mehrheitlich um die Erfüllung von Aufträgen, die keine Gefahren von Interessenkollisionen bergen. Zudem wäre eine Deklaration mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Wir schliessen uns auch der Beurteilung der KBIK an, wonach die Fragen im Zusammenhang mit den drittmittelfinanzierten Lehrstühlen im Rahmen der Behandlung der PI KR-Nr. 103/2013 zu klären sind. Diese PI zielt auf die verstärkte Transparenz der finanziellen Unterstützung der Universität durch Dritte, was Fragen der Finanzierung von Professuren durch Drittmittel miteinschliesst.

3.2 Rechtsgrundlage für die Offenlegung von Interessenbindungen

Informationen über Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter und weitere Interessenbindungen fallen unter das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4). Die Offenlegung solcher Interessenbindungen bedarf einer gesetzlichen Grundlage (§ 16 Abs. 1 lit. a IDG). Der Adressatenkreis für die Offenlegungspflicht soll sich auf jene Personen beschränken, die an der Universität hauptverantwortlich für Forschung und Lehre sind und mit ihrer Arbeit deren Unabhängigkeit gewährleisten. Angesprochen sind damit gemäss UniG die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, die Assistenzprofessorinnen und -professoren, die Förderungsprofessorinnen und -professoren. Der von der PI noch weiter gefasste Adressatenkreis unter Einschluss der Privatdozierenden und Lehrbeauftragten ist dagegen abzulehnen.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung könnte wie folgt formuliert werden.

«§ 11b. Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Jede Professorin und jeder Professor unterrichtet die Universitätsleitung schriftlich über:

- a. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- b. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,

- c. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Veröffentlichung der Angaben.»

Die Regelung der Einzelheiten obliegt dem Universitätsrat. Er wird insbesondere festlegen müssen, in welcher Form die Angaben veröffentlicht werden. Zudem ist das Verfahren in Bezug auf die Professorinnen und Professoren zu regeln, die der Universitätsleitung angehören.

3.3 Antrag

Wir stellen Ihnen den Antrag, dem Kantonsrat zu beantragen, die PI KR-Nr.104/2013 abzulehnen und dem Kantonsrat die erwähnte Regelung als Gegenvorschlag zu unterbreiten.

4. Antrag der Kommission

Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Regierungsrates und Beratung der von der Universität erarbeiteten Änderung des Universitätsgesetzes, welche sich an die Regelung im Kantonsratsgesetz anlehnt, beschloss die Kommission mit einem Stimmenverhältnis von 11:4, dem Rat die Zustimmung zur geänderten parlamentarischen Initiative KR-Nr. 104/2013 zu beantragen.